

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen - Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Bericht und Antrag der Ratsleitung
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Juni 2015

Zuständiges Departement

Vorberatende Kommission(en)

Ratsleitung; Sprecher: Albert Studer, I. Vizepräsident

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	5
2.1 Planungsbeschluss.....	5
2.2 Ablauf Vorprüfungsverfahren	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
4. Rechtliches.....	8
5. Antrag.....	9
6. Beschlussesentwurf	11

Beilagen

Synopse

Kurzfassung

Mit Datum vom 28. Januar 2015 haben wir zur Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): "2. WoV-Zwischenbilanz" Stellung genommen und angekündigt, dem Kantonsrat einen Vorschlag zur Einführung eines Vorprüfverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen zu unterbreiten. Damit soll sichergestellt werden, dass Planungsbeschlüsse ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und vermieden werden, dass der Regierungsrat in seinen Stellungnahmen zu solchen Anträgen immer wieder auf deren Unzulässigkeit hinweisen muss. Das Vorprüfungsverfahren soll einsetzen, bevor Anträge zu Planungsbeschlüssen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugeleitet werden. Diese Triage soll indessen nicht dazu führen, dass politische Anliegen zwischen Stuhl und Bank fallen, nur weil sie in die "falsche" Form des Planungsbeschlusses gegossen sind. Solche Anliegen sollen an den Urheber bzw. die Urheberin zurückgewiesen werden mit dem Hinweis, dass das Anliegen nicht als Antrag zu einem Planungsbeschluss zugelassen wird, allenfalls aber in der Form des Auftrags eingereicht werden kann.

Um die Koordination über alle Fraktionen gewährleisten zu können, sind wir der Auffassung, dass die Ratsleitung für die Vorprüfung von Anträgen zu Planungsbeschlüssen zuständig sein soll. Das liegt auch deshalb nahe, weil im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens Anträge auch zurückgewiesen werden können; solche Entscheide sollten vom Leitungsorgan getroffen werden. Mit Blick auf die mittel- bis langfristige Ausrichtung von Planungsbeschlüssen steht das neue Vorprüfungsverfahren nicht unter zeitlichem Druck. Im courant normal kann die Ratsleitung deshalb in ihrer ersten Sitzung nach Einreichung eines Antrags zu einem Planungsbeschluss über dessen Zulässigkeit befinden. So wird heute schon im Falle von Volksaufträgen vorgegangen und dieses Verfahren kann ohne weiteres auch auf Planungsbeschlüsse ausgedehnt werden.

Damit im Wahljahr die Koordination von Legislaturplan und Planungsbeschlüssen gewährleistet werden kann, schlagen wir vor, fixe Termine sowohl für den Regierungsrat als auch für den Kantonsrat zu definieren. Anträge zu Planungsbeschlüssen können jederzeit eingereicht werden. Das heisst, dass solche selbstverständlich auch ausserhalb der definierten Termine eingereicht werden können. Es kann dann aber nicht garantiert werden, dass sie zusammen mit den anderen Planungsbeschlüssen und dem Legislaturplan in den Kommissionen vorberaten und im Kantonsrat behandelt werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag zur Einführung eines Vorprüfungsverfahrens bei Anträgen zu Planungsbeschlüssen des Kantonsrats.

1. Ausgangslage

Mit Datum vom 28. Januar 2015 haben wir zur Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): "2. WoV-Zwischenbilanz" Stellung genommen. Der Kantonsrat hat das Geschäft am 18. März 2015 behandelt. Im Rahmen dieser Vorlage haben wir unter anderem ausgeführt: *"Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument Planungsbeschluss sind wir der Auffassung, dass Anträge zu Planungsbeschlüssen einer koordinierenden Gesamtsicht bedürfen, damit sichergestellt werden kann, dass sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und auch damit vermieden werden kann, dass der Regierungsrat in seinen Stellungnahmen zu solchen Anträgen immer wieder auf deren Unzulässigkeit hinweisen muss. Aus diesem Grund beabsichtigen wir, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen zum Planungsbeschluss zu unterbreiten und die Einführung einer Vorprüfung von Anträgen zu Planungsbeschlüssen durch die Ratsleitung vorzuschlagen, bevor sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme weitergeleitet werden."* Dieser Ankündigung kommen wir nun nach und legen Ihnen einen Vorschlag zur Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen vor.

2. Erwägungen

2.1 Planungsbeschluss

Der Planungsbeschluss bietet immer wieder Anlass zu Diskussionen, weil es schwer fällt, dessen inhaltliche Tragweite insbesondere in Relation zum Auftrag einzuordnen und der Planungsbeschluss daher für Unsicherheit sorgt. Planungsbeschluss und Auftrag unterscheiden sich in der Form zwar nur wenig, es gibt aber einen wesentlichen materiellen Unterschied: Aus der Definition des Planungsbeschlusses in der Kantonsverfassung (Art. 73 Abs. 2: *"Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung"*) wird ersichtlich, dass der Planungsbeschluss ein Instrument der direkten Steuerung durch den Kantonsrat ist, während der Auftrag ein Instrument der indirekten Steuerung ist. Instrumente der indirekten Steuerung gestatten nur mit Verzögerung Einfluss auf das Handeln der nachgeordneten Instanz zu nehmen. Typische Beispiele sind die parlamentarischen Vorstösse, insbesondere der Auftrag oder der politische Indikator. Demgegenüber schaffen Instrumente der direkten Steuerung unmittelbar Verpflichtungen der nachgeordneten Instanz. Ein typisches Beispiel in der Kompetenz des Kantonsrats ist der Voranschlag; in diese Kategorie gehört aber auch der Planungsbeschluss. Wir gehen davon aus, dass der Planungsbeschluss in Unkenntnis seines eigentlichen Charakters in der Vergangenheit für Zwecke eingesetzt wurde, für die er nicht konzipiert ist.

Mit dem Planungsbeschluss kann ein Ziel vom Kantonsrat unmittelbar gesetzt werden, während der Auftrag immer erst noch der Umsetzung durch den Regierungsrat bedarf. Die konkrete Auswirkung davon: Mit dem Planungsbeschluss setzt der Kantonsrat selber und direkt ein Ziel, mit dem Auftrag setzt er das Ziel nicht selber, sondern er beauftragt lediglich den Regierungsrat, ein Ziel zu setzen. Der Planungsbeschluss ist mittel- und langfristig ausgelegt und bezieht sich nicht auf Details der konkreten Umsetzung einmal gesteckter Ziele, sondern auf die Ziele selber. Diesem Aspekt des Planungsbeschlusses wurde in der bisherigen Anwendung unseres Erachtens zu wenig Beachtung geschenkt, was dazu geführt hat, dass der Planungsbeschluss in vielen Fällen analog dem Auftrag und damit nicht seinem Sinn entsprechend bzw. auf der fal-

schen "Flughöhe" eingesetzt wurde. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass Anträge zu Planungsbeschlüssen im Gegensatz zu Aufträgen nicht von jedem einzelnen Ratsmitglied eingereicht werden können. Berechtigt sind der Regierungsrat, die ständigen Kommissionen, die Fraktionen oder ein Quorum von 17 Ratsmitgliedern. Auch darin zeigt sich, dass Planungsbeschluss und Auftrag nicht auf der gleichen Ebene anzusiedeln sind.

Die Planungskompetenz ist grundsätzlich eine Kompetenz des Regierungsrats. Deshalb nimmt der Kantonsrat z.B. den Legislaturplan oder den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan "zur Kenntnis", beschliesst sie jedoch nicht. Der Kantonsrat soll aber auf die Planung Einfluss nehmen können, indem er dazu Anstoss gibt oder daran Korrekturen vornimmt. In diesem Sinne dient der Planungsbeschluss der punktuellen Steuerung der politischen Planung des Regierungsrates (siehe auch Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. März 2003 "Wirkungsorientierte Verwaltungsführung" [RG 032/2003], Seite 23 ff.). Wir sind der Auffassung, dass der Planungsbeschluss im Sinne obenstehender Ausführungen durchaus eine Daseinsberechtigung hat. Damit kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, eine Staatsaufgabe in bestimmter Richtung zu entwickeln.

Weil wir der Auffassung sind, dass der Planungsbeschluss eine Daseinsberechtigung als eigenständiges Instrument neben dem parlamentarischen Auftrag hat, schlagen wir die Einführung eines Vorprüfungsverfahrens vor, das einsetzen soll, bevor Anträge zu Planungsbeschlüssen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugeleitet werden. Diese Triage soll indessen nicht dazu führen, dass politische Anliegen zwischen Stuhl und Bank fallen, nur weil sie in die "falsche" Form des Planungsbeschlusses gegossen sind. Solche Anliegen sollen an den Urheber bzw. die Urheberin zurückgewiesen werden mit dem Hinweis, dass das Anliegen nicht als Antrag zu einem Planungsbeschluss zugelassen wird, allenfalls aber in der Form des Auftrags eingereicht werden kann. Um die Koordination über alle Fraktionen gewährleisten zu können, sind wir der Auffassung, dass die Ratsleitung für die Vorprüfung von Anträgen zu Planungsbeschlüssen zuständig sein soll. Das liegt auch deshalb nahe, weil im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens Anträge auch zurückgewiesen werden können; solche Entscheide sollten vom Leitungsorgan getroffen werden.

Bekanntlich ist auch der Regierungsrat berechtigt, dem Kantonsrat Planungsbeschlüsse zu beantragen (§88^{sexies} Geschäftsreglement des Kantonsrats). Dafür benützt er aber nicht das gleiche Instrument wie die Mitglieder des Kantonsrats, folglich unterscheidet sich auch das Verfahren. Während Anträge aus dem Kantonsrat vorgeprüft und anschliessend dem Regierungsrat zur Stellungnahme weitergeleitet werden, bevor sie in den Kantonsrat kommen, unterbreitet der Regierungsrat seine eigenen Anträge zu Planungsbeschlüssen direkt dem Kantonsrat in der Form von Botschaft und Entwurf. Solche Vorlagen des Regierungsrats, die in ihrer Begründung bereits dessen Meinung enthalten, unterliegen logischerweise weder der Vorprüfung noch müssen sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme zurücküberwiesen werden; sie werden vielmehr im üblichen Verfahren für Vorlagen des Regierungsrats behandelt.

2.2 Ablauf Vorprüfungsverfahren

Anträge zu Planungsbeschlüssen können jederzeit eingereicht werden – im Gegensatz zu Aufträgen, die formell nur an Sessionstagen eingereicht werden können. Mit Blick auf die mittel- bis langfristige Ausrichtung von Planungsbeschlüssen steht das neue Vorprüfungsverfahren nicht unter zeitlichem Druck. Im courant normal kann die Ratsleitung deshalb in ihrer ersten Sitzung nach Einreichung eines Antrags zu einem Planungsbeschluss über dessen Zulässigkeit befinden. So wird heute schon im Falle von Volksaufträgen vorgegangen und dieses Verfahren kann ohne weiteres auch auf Planungsbeschlüsse ausgedehnt werden.

Etwas anders präsentiert sich die Lage in Wahljahren. Gemäss Geschäftsreglement des Kantonsrats (§ 88^{septies}) werden im Wahljahr Anträge, die den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission bera-

ten und dem Rat vorgelegt. Der Legislaturplan ist grundsätzlich ein Instrument des Regierungsrats und wird vom Kantonsrat "zur Kenntnis" genommen. Der Planungsbeschluss ist demgegenüber ein eigenständiges Instrument des Kantonsrats, mit dem er die Planung des Regierungsrats beeinflussen kann. Planungsbeschlüsse können dementsprechend jederzeit beantragt werden und nicht nur dann, wenn der Regierungsrat den Legislaturplan vorlegt. Aus diesem Grund stellen Anträge zu Planungsbeschlüssen formell nicht Änderungsanträge zum Legislaturplan dar, auch wenn sie im gleichen Verfahren zusammen mit diesem beraten werden. Planungsbeschlüsse werden - falls ihnen der Kantonsrat zustimmt - als eigenständige Kantonsratsbeschlüsse gefasst.

Die Regel, wonach Anträge zu Planungsbeschlüssen zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt werden, gilt für Anträge, die bis zum 15. Oktober des Wahljahres eingereicht werden (§ 88^{septies} Geschäftsreglement). Der Regierungsrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Planungsbeschluss von der zuständigen Kommission beraten wird. Die Kommission stellt dem Rat Antrag (§ 88^{sexies} Geschäftsreglement). Dieser Ablauf basierte in zeitlicher Hinsicht darauf, dass im WoV-Gesetz festgeschrieben war, dass der Regierungsrat den Legislaturplan bis Mitte August vorzulegen habe. Das ist inzwischen geändert worden, indem auf Antrag des Regierungsrats die Frist im WoV-Gesetz auf "Ende Oktober" hinausgeschoben worden ist. Folglich können keine Anträge zu Planungsbeschlüssen zum noch nicht existierenden Legislaturplan bis zum 15. Oktober eingereicht werden. Am Ablauf wollen wir nichts Grundsätzliches ändern, hingegen muss der Termin vom 15. Oktober des Wahljahres nach dem oben Gesagten neu definiert werden.

Im Wahljahr 2013 wurde interimistisch mit dem Regierungsrat folgender Ablauf vereinbart:

- Bis Ende Oktober: Legislaturplan des Regierungsrats
- Bis Ende November 2013: Anträge zu Planungsbeschlüssen aus dem Parlament
- Bis Ende Jahr: Stellungnahme des Regierungsrats zu den Anträgen
- Ab Januar 2014: Parlamentarische Vorberatung von Legislaturplan und Planungsbeschlüssen in den Kommissionen
- März 2014: Beratung von Legislaturplan und Planungsbeschlüssen im Kantonsrat

Der Ablauf im Jahr 2013 hat sich unseres Erachtens grundsätzlich bewährt, weshalb wir uns daran orientieren und ihn unter Ergänzung des Vorprüfungsverfahrens ins Geschäftsreglement des Kantonsrats übernehmen wollen. Die Dezember-Session des Kantonsrats findet üblicherweise in den Wochen 49/50 oder 50/51 statt, wobei die Ratsleitung jeweils am ersten Sessionstag (jeweils um den 5./6./7./8./9. Dezember) eine ordentliche Sitzung durchführt und nach Bedarf weitere Sitzungen am Rande der Session einschiebt. Es ist damit möglich, bis Ende November eingereichte Planungsbeschlüsse in der Ratsleitung im Rahmen der Dezember-Session vorzuprüfen und anschliessend dem Regierungsrat weiterzuleiten, so dass sie im Januar/Februar in den Kommissionen vorberaten und in der März-Session vom Kantonsrat behandelt werden können. Hingegen würde die Frist für den Regierungsrat sehr kurz, wenn er bis Ende Jahr seine Stellungnahmen vorlegen müsste: faktisch blieben ihm dann nur knapp zwei Wochen Zeit. Deshalb erachten wir es als angemessen, die Frist auf Mitte Januar festzusetzen, damit der Regierungsrat nötigenfalls noch in seiner ersten Sitzung nach den Weihnachtsferien seine Stellungnahmen verabschieden kann.

Der neue Ablauf lässt sich daher folgendermassen zusammenfassen:

- Bis Ende Oktober: Legislaturplan des Regierungsrats
- Bis Ende November: Anträge zu Planungsbeschlüssen aus dem Parlament
- Bis 10. Dezember: Vorprüfung durch die Ratsleitung
- Bis 15. Januar: Stellungnahme des Regierungsrats zu den Anträgen
- Ab Mitte Januar: Parlamentarische Vorberatung von Legislaturplan und Planungsbeschlüssen in den Kommissionen
- März: Beratung von Legislaturplan und Planungsbeschlüssen im Kantonsrat

Anträge zu Planungsbeschlüssen können jederzeit eingereicht werden. Das heisst, dass solche selbstverständlich auch nach dem Stichtag von "Ende November" eingereicht werden können. Es kann dann aber nicht garantiert werden, dass sie zusammen mit den anderen Planungsbeschlüssen und dem Legislaturplan in den Kommissionen vorberaten und im Kantonsrat behandelt werden können.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 88^{sexies} Absatz 1^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrats:

Wir beantragen folgenden Wortlaut:

"1bis Ist ein Antrag zu einem Planungsbeschluss zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Planungsbeschluss nicht als unzulässig, überweist sie ihn dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Unzulässige Anträge zu Planungsbeschlüssen weist die Ratsleitung an den Urheber zurück und macht ihn darauf aufmerksam, dass ihm das Instrument des Auftrags zur Verfügung steht."

Diese neue Bestimmung ergänzt die übrigen Bestimmungen in den §§ 88^{sexies} und 88^{septies} des Geschäftsreglements des Kantonsrats, die sich mit dem Verfahren für Planungsbeschlüsse befassen. Festgelegt wird einerseits, dass Planungsbeschlüsse von der Ratsleitung vorgeprüft werden, bevor sie dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugeleitet werden, andererseits, dass als unzulässig erachtete Anträge zu Planungsbeschlüssen nicht einfach gestoppt, sondern zurückgewiesen werden, damit sie allenfalls als Aufträge eingereicht werden können. Das Verfahren orientiert sich am bestehenden Verfahren zur Vorprüfung von Volksaufträgen, das sich in der Praxis bewährt hat.

§ 88^{septies} des Geschäftsreglements des Kantonsrats:

Wir beantragen folgenden Wortlaut:

"1 Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.

2 Die Ratsleitung prüft deren Zulässigkeit bis zum 10. Dezember. Zulässige Anträge überweist sie unverzüglich dem Regierungsrat, der seine Stellungnahmen bis spätestens 15. Januar zuhanden des Kantonsrats verabschiedet."

In Absatz 1 ändert sich lediglich die Frist; anstatt "15. Oktober" lautet sie neu "Ende November". Absatz 2 ist neu und regelt die Behandlungsfristen für die Ratsleitung und den Regierungsrat, damit sichergestellt werden kann, dass Legislaturplan und Planungsbeschlüsse tatsächlich gleichzeitig in den Kommissionen und anschliessend im Plenum behandelt werden können. Eine solche Regelung war bisher nicht nötig, weil genügend Zeit zur Verfügung stand und sich der koordinierte Ablauf quasi von selbst ergab. Neu fällt aber ins Gewicht, dass einerseits dem Regierungsrat deutlich mehr Zeit eingeräumt worden ist, den Legislaturplan überhaupt vorzulegen, und andererseits das neue Vorprüfungsverfahren hinzukommt, so dass für das eigentliche parlamentarische Vorberatungsverfahren erheblich weniger Zeit zur Verfügung steht. Diese zwei wesentlichen Änderungen im Ablauf wirken sich auf der Zeitachse erheblich aus, weshalb wir der Auffassung sind, dass es zweckmässig ist, Termine verbindlich im Geschäftsreglement festzulegen.

4. Rechtliches

Die Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats unterliegt dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen der Ratsleitung

Albert Studer
I. Vizepräsident des Kantonsrats

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

6. Beschlussesentwurf

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen - Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom ...

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 88^{sexies} Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ist ein Antrag zu einem Planungsbeschluss zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Planungsbeschluss nicht als unzulässig, überweist sie ihn dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Unzulässige Anträge zu Planungsbeschlüssen weist die Ratsleitung an den Urheber zurück und macht ihn darauf aufmerksam, dass ihm das Instrument des Auftrags zur Verfügung steht.

§ 88^{septies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.

² Die Ratsleitung prüft deren Zulässigkeit bis zum 10. Dezember. Zulässige Anträge überweist sie unverzüglich dem Regierungsrat, der seine Stellungnahmen bis spätestens 15. Januar zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.

¹⁾ BGS 121.2.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum

Verteiler KRB

Staatskanzlei (ROL, SCP, STE)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Synopse

Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen - Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Geltendes Recht	Antrag der Ratsleitung
	<p>Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Anträge zu Planungsbeschlüssen - Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats</p> <p>Der Kantonsrat von Solothurn</p> <p>gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom ...</p> <p>beschliesst:</p>
	<p>I.</p>
<p>§ 88^{sexies} Planungsbeschluss</p> <p>¹ Ein Planungsbeschluss nach § 17 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung kann jederzeit vom Regierungsrat, von einer ständigen Kommission, einer Fraktion oder 17 Ratsmitgliedern beantragt werden.</p>	<p>Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p> <p>^{1bis} Ist ein Antrag zu einem Planungsbeschluss zustande gekommen, prüft die Ratsleitung, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet die Ratsleitung den Planungsbeschluss nicht als unzulässig, überweist sie ihn dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Unzulässige Anträge zu Planungsbeschlüssen weist die Ratsleitung an den Urheber zurück und macht ihn darauf aufmerksam, dass ihm das Instrument des Auftrags zur Verfügung steht.</p>

Geltendes Recht	Antrag der Ratsleitung
<p>² Der Regierungsrat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor der Planungsbeschluss von der zuständigen Kommission beraten wird. Die Kommission stellt dem Rat Antrag. Minderheitsanträge aus der Kommission sind zulässig, nicht jedoch Einzelanträge aus dem Rat.</p>	
<p>§ 88^{septies} Planungsbeschluss zum Legislaturplan</p> <p>¹ Anträge, die bis zum 15. Oktober des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.</p>	<p>¹ Anträge, die bis Ende November des Wahljahres den Erlass eines Planungsbeschlusses zum Legislaturplan verlangen, werden im Verfahren nach § 88^{sexies} zusammen mit dem Legislaturplan von der zuständigen Kommission beraten und dem Rat vorgelegt.</p> <p>² Die Ratsleitung prüft deren Zulässigkeit bis zum 10. Dezember. Zulässige Anträge überweist sie unverzüglich dem Regierungsrat, der seine Stellungnahmen bis spätestens 15. Januar zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch das Volk in Kraft.